



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 9

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 19.02.2013

Inhalt: Wahlausschreiben für die Nachwahl des unbesetzten Sitzes der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat sowie für die Nachwahl des unbesetzten Sitzes der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht

126



**Westfälische
Hochschule**

Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 19. Februar 2013

Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden

- **Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 10 und 43 in Gelsenkirchen)**
- **Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10 in Recklinghausen)**
- **Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265 in Bocholt)**
- **Studienort Ahaus (Parallelstr. 38 in Ahaus)**
- **Institut Arbeit und Technik (Munscheidtstr. 14 in Gelsenkirchen)**
- **Institut für Innovationsforschung und Innovationsmanagement (Buscheyplatz 13 in Bochum)**

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Nachwahl des unbesetzten Sitzes der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat sowie für die Nachwahl des unbesetzten Sitzes der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht.

Durch die Bestellung der internen Hochschulratsmitglieder hat sich wegen der Inkompatibilität von Ämtern in bestimmten Gremien gem. § 10 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) ergeben, dass in der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat und im Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht jeweils ein Sitz unbesetzt ist, da die Nachrückerlisten erschöpft sind.

Gem. § 30 Abs. 2 der Wahlordnung muss in diesen Fällen eine Nachwahl durchgeführt werden.

Die gewählte Nachfolgerin bzw. der gewählte Nachfolger tritt ihr oder sein Wahlamt unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung an.

Gemäß § 30 Abs. 5 Wahlordnung (WahlO) bestimmt sich die Amtsperiode der oder des nachrückenden Gewählten nach der Amtszeit der rechtzeitig gewählten Mitglieder der Gruppe; die Amtszeit endet somit regulär am 29.02.2016.

I. Gremien

Nachwahl Senat

Gem. § 22 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Grundordnung der Westfälischen Hochschule werden insgesamt neun Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in den Senat gewählt.

Frau Kampmann nimmt nunmehr die Aufgaben eines Hochschulratsmitgliedes wahr, ihre Senatsmitgliedschaft erlöscht.

In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft rücken gem § 30 Abs. 2 Satz 1 WahIO Ersatzmitglieder nach. Die Vorschlagsliste des zu ersetzenden Mitglieds ist erschöpft. Für den verbleibenden frei gewordenen Sitz ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 4 WahIO für die Gruppe der Professoren / Professorinnen somit eine Nachwahl durchzuführen. Es muss für den Senat

- **eine/ein Vertreterin / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren**

nachgewählt werden.

Nachwahl Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht

Gem. § 28 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Grundordnung der Westfälischen Hochschule werden insgesamt sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in den Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht gewählt.

Herr Marquardt nimmt nunmehr die Aufgaben eines Hochschulratsmitgliedes wahr, sein Fachbereichsratsmitgliedschaft erlöscht.

In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft rücken gem § 30 Abs. 2 Satz 1 WahIO Ersatzmitglieder nach. Die Vorschlagsliste des zu ersetzenden Mitglieds ist erschöpft. Für den verbleibenden frei gewordenen Sitz ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 4 WahIO für die Gruppe der Professoren / Professorinnen somit eine Nachwahl durchzuführen. Es muss für den Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht

- **eine/ein Vertreterin / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren**

nachgewählt werden.

II. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Nachwahl im Senat und den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Wirtschaftsrecht für die Nachwahl im Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht unverzüglich bekanntgegeben und vom Tage der Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den zentralen Aushangstellen der Hochschule ausgehängt (**§ 12 Abs. 1 Satz 2 WahIO**).

III. Berichtigung des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben kann durch Nachtrag innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden (**§ 12 Abs. 3 Satz 1 WahIO**).

IV. Wahlordnung

Je ein Abdruck der Wahlordnung liegt an den Hochschulstandorten in den Pfortnerlogen aus und kann dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

V. Wählerverzeichnisse

Für die Nachwahl des Senatmitglieds enthält das Wählerverzeichnis alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Westfälischen Hochschule.

Für die Nachwahl des Fachbereichsratsmitglieds im Fachbereich Wirtschaftsrecht enthält das Wählerverzeichnis alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren dieses Fachbereiches.

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter IV. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (**§ 9 Abs. 3 Satz 1 WahIO**).

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

19.03.2013 (12.00 Uhr)

Widerspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (**§ 9 Abs. 3 Satz 2 WahIO**).

VI. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (**§ 9 Abs. 1 WahIO**).

Es kann ferner nur diejenige / derjenige gewählt werden, die / der in einem gültigen (**§ 20 Abs. 1 WahIO**) und damit fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag aufgenommen

ist
(**§ 12 Abs. 2 Nr. 10 WahIO; siehe auch VII. Nr. 4**).

VII. Wahlvorschläge

1 a.)

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **innerhalb von 2 Wochen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

bis zum 05.03.2013

Wahlvorschläge einzureichen (**§ 13 Abs. 1 WahIO**).

Der dazu erforderliche Vordruck ist im Wahlbüro, im Dekanat oder in den Pförtnerlogen an den Hochschulstandorten erhältlich.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind **nur** die Wahlleitung oder die von ihr ermächtigten Stellen (**Wahlbüro, Dezernat II, Neidenburger Str. 43, Raum A3.UG.04 sowie Herr Müller, Standortmitarbeiter in Recklinghausen, Raum A1.1.216, und Herr Bißlich, Standortmitarbeiter in Bocholt, Raum A2.2.02**) berechtigt. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind in die dafür vorbereiteten Vordrucke einzutragen.

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- **für die Nachwahl zum Senat in der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren**
- **für die Nachwahl zum Fachbereichsrat Wirtschaftstrecht am Standort Recklinghausen in der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren.**

1 b.)

Sollten bis zum 05.03.2013 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, so setzt der Wahlausschuss eine **Nachfrist gemäß § 16 Abs. 1 und 2 WahIO**

bis zum 12.03.2013

für die Abgabe von Wahlvorschlägen.

2 a.)

Wahlvorschläge (für den Senat) können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Wahlvorschläge für die Wahl des Fachbereichsrates darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterzeichnet werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine / ein Vorschlagsberechtigte/r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre / seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als

zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag gültig. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (**§ 13 Abs. 2 WahIO**).

2 b.)

Für die Wahl des Senatsmitglieds dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und für die Wahl des Fachbereichsratsmitglieds im Fachbereich Wirtschaftsrecht darüber hinaus nur wählbare Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren dieses Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen **nur in einem** Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen (**§ 13 Abs. 3 WahIO**).

3 a.)

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- das Gremium (Senat bzw. Fachbereichsrat), für das die Kandidatinnen und/oder Kandidaten benannt werden,
- die Gruppe, für die die Kandidatinnen und/oder Kandidaten benannt werden,
- Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit,

3 b.)

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß **§ 13 Abs. 4 WahIO** von **mindestens einem Vorschlagsberechtigten** für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist gemäß **§ 13 Abs. 4 Satz 2 WahIO** eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin einzureichen (es reicht die Unterschrift des/der Vorgeschlagenen auf der Vorschlagsliste).

3 c.)

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach **§ 13 Abs. 1 WahIO (05.03.2013)** für die Wahl nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt die Wahlleitung dies sofort bekannt.

Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für die Wahl insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen (**§ 16 Abs. 1 WahIO**).

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen **gemäß § 4 Abs. 2 und 3 WahIO** zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von **fünf Werktagen** auf (**§ 16 Abs. 2 WahIO**).

Geht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe insgesamt nicht erreicht wird, setzt die Wahlleitung die Wahl zu dem jeweiligen Gremium aus, gibt dies sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren (**§ 16 Abs. 3 WahIO**).

Gehen für die Wahl genau so viele Wahlvorschläge ein, wie in dem Gremium Mandate zu besetzen sind, greift die Regelung des **§ 11 WahIO**.

4.)

Wahlvorschläge sind **ungültig**, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder
- den Bestimmungen von Ziffer 2 b) Satz 1 und 3 b) Sätze 1 und 2 dieses Wahlausschreibens nicht entsprechen (**§ 13 Abs. 5 WahlO**).

Nochmals : Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden und es kann nur gewählt werden, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

5.)

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **22.03.2013**

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Diese hängt an den zentralen Aushangstellen der Hochschule aus.

VIII. Stimmabgabe

Die Wahlleitung hat die schriftliche Stimmabgabe beim Präsidium beantragt. Das Präsidium hat dieser in seiner Sitzung am 23.01.2013 zugestimmt.

Jede / Jeder Wahlberechtigte erhält zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Wahlumschlag) ausgehändigt oder übersandt.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe, bis zum 27.03.2013, bei der Wahlleitung oder im Wahlbüro (Herr Sudholt; Standort Gelsenkirchen, Raum A3.UG.04) eingegangen sein

(**§ 22 WahlO**).

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum Versand der Briefwahlunterlagen gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

28.03.2013 (ab 09.00 Uhr)
in Gelsenkirchen-Buer,
Neidenburger Str. 43,
Raum A3.UG.13.

In Vertretung des Vizepräsidenten für Wirtschaft und Personal

gez. de Vries